

# Unfallversicherungsschutz bei Motivations- und Incentive-Reisen?

Unter dem Schutz der gesetzlichen UV stehen auch Dienst- und Geschäftsreisen des versicherten Arbeitnehmers. Hier gilt der Grundsatz, dass die zum Unfall führende Tätigkeit in einem inneren Zusammenhang mit der Dienstreise steht und dazu bestimmt ist, betrieblichen Interessen wesentlich zu dienen. Deshalb sind rein persönliche Belange nicht versichert. Dem betrieblichen Interesse dienen etwa die Besprechungs- oder Kongressteilnahme, der Messebesuch, der Kauf von Fahrkarten für die Dienstreise, die Unterkunftssuche, das Belegen des Hotelzimmers, auch ein Orientierungsgang um das Hotel herum.

Umfangreiche Rechtsprechung liegt zwischenzeitlich zur Frage des Unfallversicherungsschutzes bei sogenannten „Motivations- und Incentivereisen“ vor. Diese veranstaltet der Arbeitgeber für eine begrenzte Gruppe von Mitarbeitern sowohl zum Zweck der Honorierung erbrachter Leistungen (wie Verkaufserfolg beim Vertrieb) als auch als Anreiz für künftigen Erfolg. Derartige Reisen sind aufgrund ihres erhöhten Vergnügensanteils in der Regel dem privaten Bereich zuzuordnende Freizeitbetätigung.

Die Rechtsprechung hat den Unfallversicherungsschutz für derartige Motivations- und Incentivereisen grundsätzlich verneint, jedoch einige Ausnahmen von diesem Prinzip

gebildet. Nachfolgend eine kurze Übersicht über die wesentlichen Tendenzen der Rechtsprechung auf diesem Gebiet:

- Versicherungsschutz kann bestehen bei der Teilnahme an einer sogenannten „Motivationsreise“, die dem Ausbau von Geschäftsbeziehungen zu einem anderen Unternehmen dienen soll. Hier steht das betriebliche Interesse im Vordergrund. (BSG-Urteil vom 01.07.1997 – 2 RU 36/96)

- Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Arbeitnehmer vom Unternehmen zu Arbeiten herangezogen wird, die nicht zur eigentlichen Betriebstätigkeit des Arbeitnehmers gehören, dem er sich aber nicht entziehen kann.

Hierunter fällt beispielsweise auch ein Betreuer einer von seinem Arbeitgeber organisierte Incentivereise, der an der Freizeitgestaltung der Teilnehmer mitzuwirken hat. In diesem Fall ist Versicherungsschutz für ein Unfall während eines Erfrischungsbades im Meer während der Incentivereise bejaht worden. (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29.07.1997 – L 15 U 152/96 -)

Für folgende Fälle haben die Gerichte das wesentliche betriebliche Interesse bei der Teilnahme an Incentivereisen verneint und damit den Unfallversicherungsschutz versagt:

- Nicht versichert ist ein vom Arbeitgeber organisierter und finanzierter 7-tägiger Skiausflug, der vorwiegend der Erholung der versicherten Arbeitnehmer dient und auf deren Jahresurlaub angerechnet wird. (LSG Berlin, Urteil vom 02.06.1993 – S 68 U 39/93 -)

- Kein Versicherungsschutz besteht bei der Teilnahme an einem sportlichen Wettkampf im Rahmen einer vom Unternehmen durchgeführten Motivationsreise. (BSG-Urteil vom 25.08.1994 – 2 RU 23/93 -)

- Auch die Teilnahme an einer vom Arbeitgeber organisierten Stadtrundfahrt während einer sogenannten Motivationsreise hat überwiegend privaten Charakter und steht daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. (BSG-Urteil vom 16.03.1995 – 2 RU 17/94 -)

- Kein Unfallversicherungsschutz steht einem Arbeitnehmer während einer von seinem Arbeitgeber organisierten und finanzierten mehrtägigen Auslandsreise in einem Ferienclub als Prämie für gute Verkaufsergebnisse zu. (BSG-Urteil vom 14.11.1996 – 2 RU 1/96 -)

- Umfangreiche touristische Betätigungen wie auch der Umstand, dass Ehepartner der versicherten Arbeitnehmer an der Reise teilnehmen können, sprechen dagegen, dass eine Incentivereise wesentlich betrieblichen Interessen dient. Die Tatsache, dass der Arbeitgeber die Kosten für die Reise übernimmt und der Arbeitnehmer hierfür unter Lohnfortzahlung freigestellt wird, begründet keinen Versicherungsschutz. (LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 04.07.2000 – L 3 U 235/99 -).